Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
4051 Basel

Kantonalbanken
Banques Cantonales
Banche Cantonali

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 19. November 2026
Kontaktperson Michele Vono
Direktwahl +41 61 206 66 29
E-Mail m.vono@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat am 12. August 2026 die Vernehmlassung zur Änderung der Liquiditätsverordnung eröffnet. In der vorliegenden Stellungnahme werden neben den vorgeschlagenen Änderungen der Liquiditätsverordnung auch die damit zusammenhängenden Bestimmungen zur Liquiditätssicherung durch Zentralbanken nach Art. 5a und Art. 17 ff. VE-BankG behandelt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Eine zentrale Lehre aus der Aufarbeitung der Krise der Credit Suisse ist, dass Banken in Notsituationen rasch Liquidität von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) gegen geeignete Sicherheiten erhalten müssen. Die Kantonalbanken unterstützen deshalb das Ziel, den Zugang zu Liquiditätsunterstützung durch die SNB im Krisenfall zu verbessern. Die wirksame Vorbereitung zentralbankfähiger Vermögenswerte stärkt die Widerstandsfähigkeit der Banken und ermöglicht eine geordnete Bewältigung von Liquiditätsengpässen. Die entsprechenden Massnahmen müssen jedoch klar geregelt sein und dürfen keine Rechtsunsicherheit für die Banken schaffen.

Diverse Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Die Kantonalbanken unterstützen diese Stellungnahmen daher mit. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf Anliegen, die für die Kantonalbanken besonders wichtig sind.

1. Qualitative Vorbereitungsanforderungen (Art. 17v–w VE-LiqV)

Die Kantonalbanken begrüssen ausdrücklich, dass Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV von den regulatorischen Anforderungen zur Vorbereitung zentralbankfähiger Vermögenswerte ausgenommen sind. Diese Ausnahme entspricht dem Proportionalitätsprinzip und ist daher beizubehalten.

Für Banken der Kategorien 1 bis 3 sieht Art. 17v VE-LiqV vor, dass sie für einen allfälligen Liquiditätsbezug bei der SNB ihre Liquiditätsrisiken einschätzen und das erforderliche Volumen der vorzubereitenden Vermögenswerte bestimmen sollen. Bei der Einschätzung müssen die Banken einerseits «die Laufzeiten der Positionen auf der Passivseite der Bilanz im Verhältnis zu denjenigen auf der Aktivseite der Bilanz» und andererseits die «aus dem Geschäftsmodell hervorgehenden besonderen Liquiditätsrisiken» berücksichtigen. Aus Sicht der Kantonalbanken ist diese Regelung zu vage formuliert und schafft erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit. Zudem gehört die Steuerung der Fristentransformation zum Kerngeschäft jeder Bank und wird bereits durch die bestehenden regulatorischen Liquiditätsanforderungen, insbesondere die Liquidity Coverage Ratio (LCR) und die Net Stable Funding Ratio (NSFR), umfassend erfasst. Es bleibt deshalb unklar, weshalb zusätzliche Anforderungen notwendig sind.

In Verbindung mit Art. 17w VE-LiqV, wonach die FINMA die Angemessenheit der Vorbereitungsanforderungen von Banken beurteilt, entsteht ein erheblicher Ermessensspielraum für die FINMA. Solche Vergleiche erscheinen weder geeignet noch sachgerecht, um den individuellen Vorbereitungsstand sowie die unterschiedlichen Geschäftsmodelle und Risikoprofile einer Bank zu beurteilen. Vielmehr besteht das Risiko einer schleichenden Verschärfung der Anforderungen und einer kontinuierlichen Nivellierung nach oben.

Für Banken der Kategorie 3 soll sich das Obligatorium der Erweiterten Liquiditätsfazilität (ELF) auf die rechtliche, operative und technische Vorbereitung eines möglichen Liquiditätsbezugs bei der SNB beschränken. Dazu gehört auch die regelmässige Überprüfung der operativen Bereitschaft.

Für systemrelevante Banken lehnen die Kantonalbanken die in der Vorlage vorgesehene Vermischung von quantitativen und qualitativen Anforderungen ab. Der Vorschlag steht einerseits im Widerspruch zur bisherigen Stossrichtung des Bundesrates (vgl. Eckwerte zur Änderung des BankG vom 6. Juni 2025, S. 12). Andererseits müssen systemrelevante Banken bereits heute institutsspezifische Too-big-to-fail-Liquiditätsrisiken berücksichtigen. Das reicht aus.

Vor diesem Hintergrund fordern die Kantonalbanken, **Art. 17v VE-LiqV sowie Art. 17w VE-LiqV zu streichen**.

Die Kantonalbanken lehnen qualitative Vorgaben zur Festlegung des vorzuhaltenden Sicherheitenvolumens für einen allfälligen Liquiditätsbezug bei der SNB ab. Zudem beurteilen sie Angemessenheitsprüfungen der Vorbereitungsanforderungen durch die FINMA kritisch. Sie fordern daher die Streichung von Art. 17v sowie Art. 17w VE-LiqV. Für Banken der Kategorie 3 soll sich das ELF-Obligatorium auf die rechtliche, operative und technische Vorbereitung für einen Liquiditätsbezug bei der SNB beschränken, einschliesslich regelmässiger Prüfungen der operativen Bereitschaft. Für systemrelevante Banken lehnen die Kantonalbanken die in der Vorlage vorgesehene Vermischung von quantitativen und qualitativen Anforderungen ab.

2. Nachweis- und Dokumentationspflicht (Art. 17z^{quater} VE-LiqV)

Die Kantonalbanken unterstützen grundsätzlich die vorgesehenen Nachweis- und Dokumentationspflichten für die ELF-Vorbereitungen. Problematisch ist jedoch, dass die FINMA nach Art. 17z^{quater} Abs. 6 VE-LiqV die Einreichefrequenz des Vorbereitungsnachweises erhöhen kann und dabei über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt. Eine Erhöhung der Einreichefrequenz soll deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen und mit der gebotenen Zurückhaltung angeordnet werden dürfen.

3. Quantitative Vorbereitungsanforderungen (Art. 25a–f VE-LiqV)

Die Kantonalbanken anerkennen grundsätzlich, dass für systemrelevante Banken quantitative Vorbereitungsanforderungen für die Bereitstellung von Sicherheiten für den Bezug von SNB-Liquidität eingeführt werden sollen.

Die vorgeschlagenen quantitativen Mindestanforderungen erscheinen jedoch teilweise sehr hoch. Insbesondere ist nicht ausreichend nachvollziehbar, auf welchen Annahmen und empirischen Grundlagen die vorgesehenen Abflussparameter beruhen. So beruht beispielsweise die Kalibrierung auf heutigen Bilanz- und Refinanzierungsstrukturen, die sich bis zum vorgesehenen Inkrafttreten der Bestimmungen insbesondere infolge der Zinsentwicklung wesentlich verändern können. Ferner erscheinen die vorgesehenen Abflussparameter für kleinvolumige Retailgelder im internationalen Vergleich unangemessen hoch und implizieren überdurchschnittliche Abflussrisiken von Einlagen bei Schweizer systemrelevanten Banken. Solche Annahmen sollten empirisch klar untermauert werden.

Die Kantonalbanken fordern deshalb eine grundlegende Überarbeitung der vorgeschlagenen quantitativen Vorbereitungsanforderungen. Diese Überarbeitung muss auf empirisch fundierten Analysen beruhen und die Vorbereitung zentralbankfähiger Sicherheiten stärken. Dabei darf weder die bestehende Liquiditätsvorsorge strukturell ausgeweitet noch die Komplexität in der Liquiditätssteuerung weiter erhöht werden.

Die Kantonalbanken fordern, die quantitativen Mindestanforderungen für systemrelevante Banken grundlegend zu überarbeiten. Insbesondere sollen die Abflussparameter auf Basis transparenter, nachvollziehbarer und empirisch fundierter Analysen neu kalibriert werden.

4. Entstigmatisierung der Liquiditätsunterstützung (Art. 5a VE-BankG und Art. 17c Abs. 4^{neu} VE-BankG)

Die Kantonalbanken begrüssen den vorgesehenen Aufschub der Bekanntgabe von Liquiditätsunterstützung durch die SNB. Damit sein Zweck nicht unterlaufen wird, sollen Banken nach Abschluss der erforderlichen Verträge und der Teilnahme an der Erweiterten Liquiditätsfazilität (ELF) auch gegenüber ihren Kundinnen und Kunden nicht offenlegen müssen, ob deren Hypotheken oder andere Kreditforderungen an die SNB übertragen wurden.

Die Kantonalbanken fordern daher folgende Anpassungen:

Art. 17c Abs. 4^{neu} VE-BankG
Hat eine Bank die rechtlichen Vorbereitungen mit einer Zentralbank getroffen, um von dieser Liquiditätsunterstützung zu erhalten, muss sie der Schuldnerin oder dem Schuldner einer Kreditforderung keine Auskunft darüber erteilen, ob diese Kreditforderung oder die damit verbundenen Sicherheiten an die Zentralbank übertragen wurden.

Weiter ist der von der SNB am 31. Juli 2026 in einem Merkblatt kommunizierte ELF-Basiszinssatz aus Sicht der Kantonalbanken mit der angestrebten Entstigmatisierung der ELF nur schwer vereinbar. Die Zinskonditionen mindern den Anreiz zur Nutzung der neuen Fazilität erheblich und stehen damit im Widerspruch zum Ziel einer häufigeren Inanspruchnahme. Sie sollten daher nochmals überprüft werden.

5. Übertragung von Sicherheiten (Art. 5a und Art. 17 bis 17d VE-BankG)

Die Kantonalbanken unterstützen die im Bankengesetz vorgesehenen Erleichterungen zur Übertragung von Kreditforderungen an die SNB und zur Bestellung anderweitiger Sicherheiten. Diese Massnahmen senken operative Hürden und erhöhen die Nutzbarkeit von Zentralbankliquidität im Krisenfall.

Wir teilen die Auffassung des Bundesrats, dass Kundinnen und Kunden angemessen über die Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF) sowie über die grundsätzlich mögliche Übertragung von Kreditforderungen an die SNB informiert werden sollen. Eine gesetzliche Informationspflicht bei Abschluss des Kreditvertrags lehnen die Kantonalbanken jedoch ab. Eine solche Informationspflicht kann Kundinnen und Kunden unnötig verunsichern und zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen. Sollte der Bundesrat an einer Informationspflicht festhalten, muss eine standardisierte Information auf Papier oder in elektronischer Form genügen. Eine solche Regelung orientiert sich an Art. 9 Abs. 1 und 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

Die Kantonalbanken unterstützen die vorgesehenen Erleichterungen zur Übertragung von Sicherheiten an die SNB. Eine gesetzliche Informationspflicht bei Vertragsabschluss gegenüber Kundinnen und Kunden lehnen die Kantonalbanken ab. Sollte daran festgehalten werden, muss eine standardisierte Information auf Papier oder in elektronischer Form genügen.

6. Zugang zu Liquiditätsunterstützung auch für Pfandbriefinstitute

Aus Sicht der Kantonalbanken müssen auch die beiden Pfandbriefinstitute im Bedarfsfall wirksam auf Liquiditätsunterstützung durch die SNB zugreifen können. Dies trägt der zentralen Bedeutung der Pfandbriefinstitute für die Refinanzierung des schweizerischen Hypothekarmarkts Rechnung. Dafür ist Art. 42 PfG so anzupassen, dass die Bestimmungen über den Bekanntgabeaufschub nach Art. 5a VE-BankG sowie über die Bestellung und Verwertung von Sicherheiten nach Art. 17 bis 17d VE-BankG sinngemäss anwendbar sind. Als mögliche Sicherheiten kommen insbesondere fällige, noch nicht zurückbezahlte Pfandbriefdarlehen in Betracht. Deren Werthaltigkeit ist durch die gesetzliche Separierung des Deckungsstocks und die vorgeschriebene Überdeckung geschützt.

Die Kantonalbanken fordern, dass auch Pfandbriefinstitute auf die Liquiditätsunterstützung der SNB zugreifen können. Dafür ist Art. 42 PfG so anzupassen, dass die Bestimmungen über den Bekanntgabeaufschub nach Art. 5a VE-BankG sowie über die Bestellung und Verwertung von Sicherheiten nach Art. 17 bis 17d VE-BankG sinngemäss anwendbar sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Oliver Buschan
Direktor

Michele Vono
Vizedirektor
Leiter Public Affairs und Regulierung